
Datum: 23.05.2019
Gericht: Verfassungsgerichtshof NRW
Spruchkörper: VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VerfGH 19/19.VB-2
ECLI: ECLI:DE:VFGHNRW:2019:0523.VERFGH19.19VB2.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt.

Gründe: 1

Der Antrag, 2

den Termin zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 3
aufzuheben und bis zur Einrichtung eines Prüf- und Kontrollsystems zu verschieben,

hat keinen Erfolg. 4

Er ist unzulässig. Entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1, § 18a Abs. 1 VerfGHG in Verbindung mit § 55a Abs. 1 und 3 VwGO ist er nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur oder auf einem 5
sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Abs. 3 VwGO, sondern per E-mail eingelegt
worden. Diese Übermittlungsart löst keinen wirksamen Antrag aus.

Der Antrag wäre zudem auch offensichtlich unbegründet. Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 6
1 VerfGHG liegen offensichtlich nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann der
Verfassungsgerichtshof eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies zur Abwehr schwerer
Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde
zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist
wegen der meist weitreichenden Folgen einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung ein
strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des
angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, haben grundsätzlich außer Betracht zu

bleiben, es sei denn, das in der Hauptsache zu verfolgende Begehren wäre unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 7. März 1995 – VerfGH 3/95 –, NWVBl 1995, 248 = juris, Rn. 39; siehe auch zu § 32 BVerfGG: BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 2019 – 2 BvR 828/19 –, juris, Rn. 4).

Dies zugrunde gelegt kann die begehrte einstweilige Anordnung bereits deshalb nicht
ergehen, weil die entsprechende Individualverfassungsbeschwerde, die allein gemäß §§ 53
ff. VerfGHG in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung als Hauptsacheverfahren in
Betracht kommt, unzulässig wäre. Gemäß § 53 Abs. 1 VerfGHG kann die
Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof sich allein gegen die öffentliche Gewalt
des Landes Nordrhein-Westfalen richten. Weder bei der Bestimmung des Termins für die
Europawahl, die die Bundesregierung auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über die Wahl der
Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
(Europawahlgesetz - EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I
S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I
S. 1116), vornimmt (vgl. BGBl. 2018 I S. 1646), noch bei dem genannten Gesetz selbst, das
das Wahlverfahren regelt, handelt es sich um Akte der Landesstaatsgewalt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 VerfGHG).